

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 50

Artikel: Unfallverhütungs-Vorschriften für die Holzbearbeitungs-Industrie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

X.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. März 1895.

Wochenspruch: Ob du im Schnitzfess, ob mit Federkiel geschaffst,
Wenn du nur nützlichem geliehst deine Kraft.

Unfallverhütungs- Vorschriften für die Holz- bearbeitungs-Industrie.

Aufgestellt von der Verwaltung der
„Neuen Unfallkasse Schweizer
Schreinermeister“.

A. Allgemeine Vor- schriften.

1. Der Fußboden ist an Verkehrs- und Arbeitsstätten von Unebenheiten, unherliegendem Material, Abfällen und dergleichen frei zu halten; derselbe soll überhaupt stets in thunlichst gutem Zustande sich befinden.
2. Alle Lokale, Treppen, Gänge u. s. w. müssen während der Arbeitszeit stets genügend beleuchtet sein.
3. Treppen, Lücken, Aufzugöffnungen und dergl. sind mit sicherem Geländer zu versehen.
4. Leitern sind entweder mit obern Haken oder mit Spigen, event. Gummischuhen zu versehen, welche Vorrichtungen das Rutschen verhindern sollen.
5. Zu Verrichtungen, die auf Gerüsten vorgenommen werden müssen, sollen nur Arbeiter verwendet werden, welche nach eigener Erklärung schwindelfrei sind.
6. Das Entfernen oder Nichtbenutzen von Schutzvorrichtungen zieht die Einrede des Selbstverschuldens gegenüber einem Verletzten nach sich.

B. Motoren und Transmissionen.

1. Das Betreten des Motorraumes ist nur dem mit der Wartung der Motors beauftragten Arbeiter gestattet.

2. Schwungs- und Zahnräder der Motoren, Kurbeln, Pleuellstangen und vorstehende Pleuellstangen sind mit Schutzvorrichtung zu versehen.

3. Das Schmieren der Transmission und des Motors darf, wenn Gefahr vorhanden, nur während des Stillstandes geschehen.

4. Das Auf- und Ablegen von Riemen von über 40 mm Breite ist ohne Benützung von Riemenauflegern nur während des Stillstandes gestattet, ausgenommen beim Wechsel der Riemen auf Stufenrädern bei Werkzeugmaschinen. Abgeworfene Riemen müssen entweder ganz entfernt, oder so aufgehängt werden, daß sie mit der bewegten Transmission nicht in Berührung kommen.

5. Horizontale Riemen von über 250 mm Breite oder solche, welche sich mit großer Geschwindigkeit bewegen, sind, soweit sie über begangene Stellen führen, mit Negwerk oder dergleichen zu unterfangen, dergleichen auch Seiltransmissionen.

6. An den bewegten Transmissionsteilen dürfen weder Keile noch Schrauben vorstehen.

C. Werkzeug- und Arbeitsmaschinen.

1. Alle Maschinen müssen mit einer sicher wirkenden Abstellvorrichtung versehen sein, welche vom Standpunkte des Arbeiters aus bequem erreichbar ist.

2. An allen Maschinen sind Rädereingriffe, die nicht schon infolge ihrer Lage unzugänglich sind, zu verdecken; Treibriemen sind, soweit thunlich, einzufriedigen. Bewegte Maschinenteile sind, soweit deren Zweck es zuläßt, ebenfalls einzufriedigen.

3. Kreissägen sind, wenn immer möglich, mit Schutzhaube

(Schutzbogen) und Spaltkeil, unter dem Tisch beidseitig mit Schutzbrettern oder mit einem Schutzkasten zu versehen.

4. Bandsägen sind, soweit es das Arbeiten an denselben nicht verhindert, auf der Arbeitsseite oben und unten, auf der andern Seite oberhalb des Tisches zu decken.

5. An Hobel- und Abrichtmaschinen ist die Messerwalze bestmöglichst zu decken; für die Zuführung kleinerer Arbeitsstücke sind Aufsätze (Zusuführladen) zu benützen.

6. An Kehlmaschinen (Tischfräsen) ist über der Fräse ein Schutzing von etwas größerem Durchmesser, als ihn die Fräse hat, oder sonst eine zweckentsprechende Schutzvorrichtung anzubringen.

7. Die Arbeit an den Holzbearbeitungsmaschinen ist nur den damit beauftragten Personen gestattet.

8. Säge- und Hobelspäne dürfen nicht während des Ganges der Maschine beseitigt werden.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Zürich hielt letzten Sonntag im kleinen Tonhalleaal ein von ca. 250 Personen besuchtes, sehr gemütliches Kränzchen mit kleinen Aufführungen und Tanz ab. Bei dieser Gelegenheit wurden folgende vier Herren für ihre großen Verdienste um das Gelingen der kantonalen Gewerbeausstellung mit Vorbeerkränzen gekrönt: Stadtrat Koller, Mor Linde, E. Blum und Boos-Fegher. Sie haben diese Auszeichnung redlich verdient!

Schaffhausen. J. Der Vorstand des Gewerbevereins hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, es seien die hiesigen Handwerker und Gewerbetreibenden anzuregen, auf daß an der Landesaussstellung von Schaffhausen aus in Gruppe 13 eine Kollektiv-Ausstellung organisiert werden könnte. Unterhandlungen mit den Organen der Landesaussstellung sind im Gange.

Lohnbewegung. Es wird versichert, daß auf kommenden Frühling eine große Streikbewegung in der Stadt Bern inszeniert werden soll. Der 1. Mai dieses Jahres soll mit besonderem Gloriat gefeiert werden.

Elektrotechnische Rundschau.

Glekttrizitätswerk an der Sihl. Die politische Gemeinde Horgen hat mit der Aabachwassermwerkgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen über Abgabe von Elektrizität zu technischen und Beleuchtungs Zwecken im Dorf und dessen Umgebung. Die Gesellschaft erzeugt die Elektrizität nicht selbst, sondern bezieht sie vom „Glekttrizitätswerk an der Sihl“ in solchem Umfang, daß sowohl der öffentlichen Beleuchtung, sowie den privaten Verlangen nach Licht und Kraft wird entsprochen werden können. Die Sihl-Unternehmung steht auch mit den Behörden der übrigen Gemeinden des linken Seufers in Unterhandlung über Kraftabgabe. Mit Wädensweil ist die Angelegenheit bereits vertraglich geregelt. Die Glekttrizitäts-Erzeugungstation befindet sich an der Sihl in der Gemeinde Schönenberg. Da die Wassermenge des Bergflusses großen Veränderungen unterworfen ist, hat man an die Herstellung eines großen Reservoirs denken müssen. Etwa zwei Kilometer oberhalb jener Arbeitsstelle wird das Wasser gefaßt und durch einen Tunnel in ein benachbartes Thälchen geführt, das durch einen Querdamm in ein gewaltiges Wasserbecken umgewandelt wird. Nach kurzer Weiterleitung fällt das Wasser dann in hohem Absturz auf die Turbinen nieder und hat dann das alte Sihlbett wieder erreicht. Beim Bau jenes Tunnels zeigten sich erhebliche Terrain-Schwierigkeiten; doch geht er seiner Vollendung bald entgegen. Die übrigen Vorarbeiten sind so gefördert, daß im Frühling der elektrische Strom zu Thale steigen und sich da in Licht und Kraft umsetzen wird.

Die Maschinenfabrik Derlikon ist — wie schon früher mitgeteilt — mit dem Projekt der Anlage einer elektrischen

Straßenbahn von der Bahnhofbrücke in Zürich bis nach Derlikon, mit einer Verlängerung nach Seebach, beschäftigt. Das Projekt wird nächstens zur Verwirklichung gelangen und sind die Kosten hierfür auf 438,000 Fr. berechnet. Auch das benachbarte Schwamendingen hat kürzlich in einer Gemeindeversammlung beschlossen, Schritte für Fortsetzung dieser Bahn in ihre Gemeinde zu thun. Und Affoltern? Wir glauben, mit der Zeit — hauptsächlich wenn die Häuserbauten gegen das „Waldegg“ erstellt sind — ließe ein derartiges Projekt mit sich reden, jedenfalls wäre eine Straßenbahn bequemer als die gegenwärtige Bahnverbindung Derlikon via Seebach-Affoltern.

Glekttrizitätswerk am Sernst. Der Glarner Regierungsrat behandelte Montags die Landsgemeindeanträge des Sernstthalbahnkomitees um Konzessionsverlängerung und der Gemeinde Schwanden um Konzessionserteilung für ein Glekttrizitätswerk am Sernst, da die Projekte einander widerstreiten. Indem beide den Sernst in der Wart als Kraftezeuger beugen wollen und sie finanziell und technisch ungenügend fundiert sind, beschloß der Regierungsrat die Verschiebung auf die Landsgemeinde von 1896.

Verschiedenes.

Schweizerische Landesaussstellung Genf 1896. Dem Centralkomitee ist in seiner Sitzung vom 22. d. auch die Frage des Preisgerichts der Landesaussstellung, sowie des Prämierungssystems, die in den Bureau der Ausstellung seit einiger Zeit studiert werden, vorgelegt worden. Es hat einstimmig beschlossen, der Landesaussstellungskommission in einer baldigen Versammlung die Wahl des Herrn National- und Regierungsrat Ador als Präsidenten der Jury vorzuschlagen. Bundesrat Deucher, Präsident der Landesaussstellungskommission, hat eine bezügliche Anfrage sympathisch beantwortet, worauf am 27. ds. die Herren Turretini, Didier, Cartier und Pictet dem Gewählten vom Beschlusse des Centralkomitees Mitteilung gemacht haben. Herr Ador hat sich zur Annahme seiner Wahl bereit erklärt und wird er bei der Ausarbeitung der nötigen Reglemente, sowie bei der Auswahl der Preisrichter, die das Centralkomitee der Ausstellungskommission vorzuschlagen hat, bereits mitwirken.

Schweizerische Landesaussstellung. Das Centralkomitee der Schweiz. Landesaussstellung hat in seiner Sitzung vom 23. Februar beschlossen, eine ständige Kommission für den Verkauf der Ausstellungsgegenstände zu bestellen. Es genehmigte ein bezügliches Reglement und berief Nationalrat Charrière, Präsident der genferischen Handelskammer und Mitglied des Centralkomitees, an die Spitze der neuen Einrichtung.

Ueber die Gestaltung des Schweizerdorfes an der Landesaussstellung lesen wir: Ein Vergmaßto von gegen 100 Fuß Höhe, in dessen Innern das in Chicago ausgestellte und bewunderte Panorama der Jungfrau eine Stelle findet, wird die Staffage des Schweizerdorfes bilden. Von diesem Berge herab ersteigt sich ein Vergbach, der sich, unten angelangt, durch die Ebene schlängelt und Wasser für eine kleine Sägerei liefert. An den Abhängen glitzern die Dächer von Sennhütten und unten im Thale liegt ein idyllisches Dorf des Berner Oberlandes mit seinen sauberen Chalets, Käseereien etc., mit Weiden und Vieh und selbst die ländliche Regelfabrik an die Schenke des Gasthauses zur „Krone“ angelehnt, wird nicht fehlen. Dies ist ungefähr der Grundgedanke des Ganzen, wie er aus einem bereits ausgeführten Relief ersichtlich ist und insofern es die Mittel gestatten, werden die Besucher der Landesaussstellung in Genf vor dem Eintritt in das eigentliche Schweizerdorf noch die altmodige Straße eines Schweizerstädtchens zu durchschreiten haben.

Bundeshaus. Der Bundesrat hat beschlossen, daß nach Vollendung des Parlamentsgebäudes die drei miteinander verbundenen Bundespaläste „Bundeshaus“ heißen sollen,